

des einzelnen Volksglieds kann in Angriff genommen werden. Durch Rechtspflege und Strafollkug wird nun der einzelne vor Übergriffen seines Nebenmenschen geschützt. Sein Leben schützt das Straf-, sein Eigentum das Privatrecht. Wo der Gedanke des rechtlichen Schutzes jedes im Staat lebenden Menschen in Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltungstätigkeit durchgedrungen ist, da kann man von einem sog. Rechtsstaat reden. Ein solcher setzt allerdings voraus, daß der Untertan auch vor eventuellen unberechtigten Eingriffen der Staatsgewalt in seine Lebenssphäre und sein Eigentum bewahrt sei. Deshalb muß zu den genannten Rechtsarten das Staatsrecht treten, dessen Aufgabe es ist, die Rechte und Machtgrenzen des Herrschers und seiner Regierungsorgane zu normieren. In der Verfassung geschieht dies im Speziellen und dort sind auch die Mitbestimmungsrechte der Bürgerschaft geregelt, während im Verwaltungsrecht die Stellung der Behörden zur Bürgerschaft ihren Ausdruck findet. All diese Rechtsrichtungen sind nun bei uns bereits entwickelt, so daß man sagen kann, der Schutz des einzelnen sei auch nach Möglichkeit garantiert. Das schließt aber durchaus nicht aus, daß auf jeder neuen Entwicklungsstufe neue Komplikationen auftreten, denen Gesetzgebung und -ausführung gerecht werden muß.

Von dem vielen, was hierzu gesagt werden könnte, wollen wir heute nur die Frage, „Ergänzung des Schutzes der Einzelpersonlichkeit durch entsprechenden Schutz ganzer Stände“ herausgreifen. Und auch dabei werden wir uns auf den Arbeiterschutz beschränken, obwohl jeder Stand seine Rechtssphäre und dementsprechend seine besonderen Ansprüche auf staatlich garantierten Schutz hat.

Mit der Absonderung eines dauernden Arbeiterstandes vom Handwerk haben sich ganz neue menschliche Gegenständigkeitsbeziehungen herausgebildet, nämlich diejenigen von Lohnarbeitern zu privaten Unternehmern. Neu sind sie, weil die frühere Arbeit unselbständiger Leute Sklaverei oder Hörigkeit gewesen ist. Der Sklave steht nun aber außerhalb des Rechts, der Hörige dagegen in einer eigentümlichen Zwischstellung von Freiheit und Sklaverei. Unser Lohnarbeiterstand setzt sich nun aber aus lauter freien Menschen zusammen, welche sowohl frei handeln und über ihr Leben und Eigentum verfügen, als auch in ihren Lebens- und Eigentumsrechten vom Staat und dessen Rechtsordnung geschützt werden. In ihrer Eigenschaft als Menschen und Staatsbürger genügen zu ihrem Schutz und der Verteidigung ihrer Rechte die allgemeinen Vorschriften des öffentlichen und privaten Rechts. Nun sind sie aber als Arbeiter in ein ganz besonderes Verhältnis zu einem anderen Gesellschaftsstand, nämlich den Arbeitgebern, getreten, und diese Beziehungen bedürfen besonderer Regelung. Diese ist in der Gewerbeordnung und ergänzend zu ihr dem bürgerlichen Gesetzbuch vollzogen. Dort sind Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammengefaßt. Inwieweit könnten wir also sagen, daß schließlich die ganze Gew.-O. und ein Teil des BGB. Unternehmer- und Arbeiterschutzbestimmungen enthalten, denn jede Rechtsnorm bewahrt den einzelnen vor Übergriffen des anderen oder sichert ihm eine gewisse Bewegungsfreiheit zu und ist insofern eine Art von staatlich verbürgertem Schutz. Unter dem speziellen Arbeiterschutz verstehen wir jedoch nicht alle jene Vorschriften, welche den privaten Verkehr zwischen Arbeitgeber und Arbeiter beherrschen, sondern insbesondere jene, die Leben und Eigentum des Lohnarbeiters vor kapitalistischem Mißbrauch bewahren wollen. Es muß sich, um sie zu rechtfertigen, eine besondere Schutzbedürftigkeit des Proletariats herausgestellt haben, denn sie sind mehr als privatrechtliche Normen für das Geschäftsleben, welche die Menschen nach Verträgen auf vertraglichem Wege auch anders ordnen können — sie sind zwingendes Recht, absolutes Recht. Nicht auf dem Wege der Gewohnheit haben sie sich herausgebildet, nicht das Vermächtnis altrömischer Rechtsentwicklung sind sie — vielmehr stellen sie Staatsgesetze dar, die auf Grund zeitlicher Wirtschafts- und Sozialentwicklung notwendig geworden sind und daher von der Staatsgewalt anerkannt und durchgesetzt werden.

Die besondere Rücksichtnahme des Staats auf den Arbeiterstand läßt sich aus den Staatsaufgaben heraus dreifach begründen.

Zunächst ist der Arbeiterschutz im speziellen Sinne eine Konsequenz der allgemeinen Schutzernstlichkeit des Staates. In seinem Leben, seiner Gesundheit, seinem Eigentum ist der Arbeiter durch das kapitalistische Arbeitsverhältnis in einer Weise bedroht, der die bestehenden Gesetze ohne den Arbeiterschutz nicht genügend Rechnung tragen könnten. Am deutlichsten tritt dies zutage, wenn wir uns der Schwächsten im Arbeiterstande, der arbeitenden Kinder und Frauen erinnern. Das Proletariatum zwingt sie, ihre Arbeitskraft zu veräußern, und diese ist von Leib und Seele untrennbar. Somit treten Arbeiter und Arbeiterinnen mit Eingehen des Arbeitsvertrages in eine Art persönlicher Dienstverhältnisse, d. h. sie müssen sich in eigener Person unter die Herrschaft des Arbeitgebers, in dessen Betrieb mit seinen Betriebsrichtungen begeben. Die wirtschaftliche Not zwingt sie in eine gewisse Kapitalabhängigkeit und macht sie oft, besonders soweit es sich um Jugendliche und Frauen handelt, zur Selbstverteidigung unfähig oder doch nicht genügend fähig. Ist nun z. B. durch besondere Unfallgefahren, durch gesundheitsgefährliche Zumutungen, durch überlange Arbeitszeiten u. d. d. m. das Leben und die Gesundheit der arbeitenden Personen bedroht, muß dann den Betroffenen nicht einfach geholfen werden, die gefährliche und untragbare Tätigkeit aufzugeben, so muß der Staat unter Anerkennung der ökonomischen Notwendigkeit ihrer Arbeit durch Gesetze nach Möglichkeit die Gefahren einschneiden und die Arbeiter schützen. Das private Arbeitsverhältnis kann und will der heilige Staat nicht aufheben, seine menschengefährlichen Auswüchse muß er aber beseitigen helfen. Dieser Gedanke ist heute wohl in alle Volksglieder durchgedrungen. Fabrikinspektion, Waugewerkschaftsrevision, Brandkontrolle, Unfallversicherungsbedingungen, gewisse hygienische Bestimmungen, all das ist uns geläufig. Die Arbeitszeitbegrenzung für Jugendliche und Frauen, sowie das Verbot der Frauenarbeit überall dort, wo sie der Gesundheit, Sittlichkeit in ihrem Beruf und geistlich ruinieren würde, leuchtet auch jedem geistig und edel Denkenden ein. Daß es in einigen süd-deutschen Staaten noch Frauen gibt, die auf Kantien mitarbeiten, und daß die so zahlreichem Politzisten, denen so viel ein Kerker ist, davon keinen Nutzen nehmen dürfen, ist fast ungläublich und steht in schroffem Widerspruch zu unseren Auffassungen über das Schutzwort des Staates. Aber auch des Arbeiterschutzes im weiteren Sinne ist heute wohl in alle Volksglieder durchgedrungen. Fabrikinspektion, Waugewerkschaftsrevision, Brandkontrolle, Unfallversicherungsbedingungen, gewisse hygienische Bestimmungen, all das ist uns geläufig. Die Arbeitszeitbegrenzung für Jugendliche und Frauen, sowie das Verbot der Frauenarbeit überall dort, wo sie der Gesundheit, Sittlichkeit in ihrem Beruf und geistlich ruinieren würde, leuchtet auch jedem geistig und edel Denkenden ein. Daß es in einigen süd-deutschen Staaten noch Frauen gibt, die auf Kantien mitarbeiten, und daß die so zahlreichem Politzisten, denen so viel ein Kerker ist, davon keinen Nutzen nehmen dürfen, ist fast ungläublich und steht in schroffem Widerspruch zu unseren Auffassungen über das Schutzwort des Staates. Aber auch des Arbeiterschutzes im weiteren Sinne ist heute wohl in alle Volksglieder durchgedrungen. Fabrikinspektion, Waugewerkschaftsrevision, Brandkontrolle, Unfallversicherungsbedingungen, gewisse hygienische Bestimmungen, all das ist uns geläufig. Die Arbeitszeitbegrenzung für Jugendliche und Frauen, sowie das Verbot der Frauenarbeit überall dort, wo sie der Gesundheit, Sittlichkeit in ihrem Beruf und geistlich ruinieren würde, leuchtet auch jedem geistig und edel Denkenden ein. Daß es in einigen süd-deutschen Staaten noch Frauen gibt, die auf Kantien mitarbeiten, und daß die so zahlreichem Politzisten, denen so viel ein Kerker ist, davon keinen Nutzen nehmen dürfen, ist fast ungläublich und steht in schroffem Widerspruch zu unseren Auffassungen über das Schutzwort des Staates.

der Gesellschaft anvertrauen und in ihrem Dienste verkehrten Eigentums wieder gibt. Wir können wohl höhere Renten vorschlagen, überhaupt das Versicherungswesen ausbauen, darüber hinaus läßt sich aber schwerlich eine gesetzliche Entschädigung für den Arbeiter für seine im Dienste anderer ausgeübte Arbeitskraft fordern. Das einzige, was unserer Meinung nach der Arbeiter zum Schutze seines Eigentums verlangen kann, ist eine Beseitigung jeder gesetzlichen Erschwerung seiner Selbsthilfebestrebungen, eine objektive Stellungnahme der Rechtsinstanzen zu seinen Standesrechten und vor allem eine Ausgestaltung unseres Privatrechts, das heute alle anderen Privatverträge mehr schützt als den Arbeitsvertrag und das noch gar keinen Platz für den Rechtsschutz des Tarifvertrages hat. Wenn das so leicht der kapitalistischen Uebermacht anheimfallende und so vieler Ueberborteilung preisgegebene Eigentum des Arbeiters auf dem Wege der Selbsthilfe geschützt werden kann — und durch Tarifverträge ist dies in wachsendem Maße der Fall — so sollte die Gesetzgebung diese Möglichkeit eines legitimen Schutzes behauptet Rechte begründen und mit allen Mitteln fördern. Die Schaffung eines befriedigenden Tarifrechts ist eine unbedingt notwendige Aufgabe eines Staats, der Schützer des Privateigentums sein will.

Ferner ist der Arbeiterschutz auch für den Staat deshalb eine gebieterische Notwendigkeit, weil er ein Gebot der natürlichen Gerechtigkeit ist. Neben den Verteidigungs- hat der Staat auch Kulturaufgaben, das sind Pflichten der Volkserziehung und -bildung. Seine Bürger schützen, heißt ja auch im Grunde genommen, nicht nur sie vor Diebstahl und Mord bewahren, sondern sie auch in menschenwürdiger Umgebung bringen und fortschreitend mit der Kultur emporheben. Wo sich sittlichkeitsuntertende Zustände festgewurzelt haben, da ist das Leben für den einzelnen gefährlich und unwürdig geworden, da hat er ein Recht, von der Staatsgewalt ein reinigendes Eingreifen in eigenen Interesse und zum Wohle der Gesamtheit zu fordern. Dies gilt nicht nur von der Verbreitung unsittlicher Schriften und Bilder, sondern mindestens ebenso sehr von dem ruhigen Dulden einer Menschenverwürdigung und Moralzerstörung im Arbeitsverhältnis. Wo Frauen und Kinder z. B. schulpflos ausgebeutet, erniedrigt und mißbraucht werden, wo sich der Arbeitgeber mit Geld nicht nur Arbeitskraft, sondern auch die Ehre seines weiblichen Personals erkaufen kann, wo die unwürdige Behandlung ehrlich arbeitender armen Leute zur sozialen Selbstverleumdung geworden ist, da wird es immer sehr schwer um die allgemeine Sittlichkeit stehen. Wer dank seines gefüllten Geldbeutels gelernt hat, mit Menschen zu spielen, dem wird nichts Menschliches heilig sein, auch die Verleumdung der menschlichen Gesamtheit, der Staat nicht. Durch den Arbeiterschutz nun stellt sich der Staat den Schwächeren und ungerechtfertigten auf die Seite. Er abtut sie gewissermaßen durch seine spezielle Fürsorge und macht sie zu einem zu behütenden Gut der Nation. Die Gesamtheit lehrt so den einzelnen, seine Mitmenschen wieder zu schätzen und zu ehren, und das ist der Anfang aller Sittlichkeit. Besonders, wenn die religiöse Begründung der sittlichen Normen mehr und mehr schwindet — und das scheint bei vielen Besitzenden der Fall zu sein — muß die Zwangsgewalt des Staates eingreifen. Will ein Volk kulturell emporsteigen, d. h. sein Durchschnittsniveau heben, so darf es nicht einen großen Teil seiner Angehörigen verkommen lassen, muß sie vielmehr durch strenge Vorschriften der gegenseitigen Rücksichtnahme zur freiwilligen Verbotsbindung bringen. Dabei möchten wir das Wort „sittlich“ nicht allzu eng fassen. Wir möchten darunter auch die größtmögliche geistige Ausbildung der Bürger verstehen. Sie steht in dauernder Wechselwirkung mit dem moralischen Fortschritt, und ihre Pflege gehört ebenso zu den Staatsaufgaben wie diejenige der Sittlichkeit. Der Arbeiterschutz soll ja auch nicht nur zur rücksichtsvollen Behandlung des schwächsten Standes erziehen, sondern auch zu besserer rein sachlicher Ansehung. Was die Gesetzgebung schützt, das ist nicht nur ein Gegenstand des allgemeinen Mitleids, es ist vielmehr ein wichtiger und wertvoller Bestandteil der Nation. Sachliche und allgemeine Arbeitserziehungsbemühungen sind eine zwar nicht unbedingt notwendige, aber durchaus logische Konsequenz des sittlich erstarkten Arbeiterschutzes.

Zuletzt ist der Arbeiterschutz für den Staat auch eine Pflicht der Selbsterhaltung. Das Gemeinwesen, welches sich aus einzelnen Volksteilen zusammensetzt, würde ja Selbstmord begehen, wenn es Glieder seines Organismus verderben ließe. Körperlich, sittlich und geistig ruinierte Arbeiter geben keine brauchbaren Soldaten, keine geistreichen Bürger, keine tatkräftigen Mitarbeiter am Gemeinwohl, und sie erzeugen keine Kinder, von denen die Allgemeinheit Nutzen zieht. Mehr Arbeiterschutz — bessere Soldaten, gewissenhaftere Familienväter, tüchtigere Arbeiter, selbständigere Wähler und Volkstribüne — weniger Armenhäuser, Gefängnisinsassen, Staatsfeinde. — Auf dem lebendigen Menschenmaterial ruht der Staat, je solider es ist, desto fester steht er. Des Staates größter Reichtum sind aber die etablierten Produktionsstätten, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe. Was soll aus ihnen, unserem Nationalwohlstand, unserer Ausfuhr, unserer Stellung dem Ausland gegenüber werden, wenn wir nicht einen tüchtigen, gepflegten und geschützten Arbeiterstand haben? Und, so müssen wir hinzufügen, was könnte uns all dem noch gemacht werden, wieviel höher und respektgebender könnte unser Deutschland kulturell stehen, wenn die Regierungen der einzelnen Staaten und vor allem des Reichs sich ihrer sozialen Aufgaben noch mehr bewußt wären. Und wenn sie den Arbeiterschutz in seiner vielfältigen Bedeutung erkannten! Erst wenn er von einem Ansehensprodukt, das die Revolutionspartei gezeitigt, zu einer freien Kulturanbahn geworden ist, erst wenn an die Stelle charitativer Herablassung das volle Verständnis menschlicher Gleichberechtigung und sozialer Gleichwertigkeit getreten ist, wird unser Arbeiterschutz in arbeitenden Volk solches Selbstvertrauen und tüchtige Schaffenskraft auslösen.

Rundschau.

Die Banalität in Deutschland bleibt überwiegend maul. Von einer herrlichen Debatte ist bisher erst in wenigen Gegenden etwas zu verspüren, so daß die hohe Arbeitslosigkeit, die unter den Banarbeitern besteht, sich nicht vermindert hat. Im Gegensatz zu den vorangegangenen Jahren hat der Monat August im laufenden Jahre sogar noch eine Vermehrung der Arbeitslosigkeit unter den Banarbeitern gebracht, und zwar ist die Zunahme außerordentlich. Geradezu auffallend hat sich die Beschäftigungslage für Banarbeiter in der Provinz zeigen. Das Angebot beträgt hier mehr als das Nachfrage der Nachfrage und ist bedauerlich höher als in der Provinzzeit des Vorjahres. In den Vormonaten war die Arbeitslosigkeit noch längst nicht so groß gewesen. Dagegen hat sich die Banalität in Westpreußen, nach dem Abgang der Banarbeiter zu urteilen, etwas vermindert und bietet mehr Beschäftigung als im Vorjahre, das gleiche gilt von der Provinz Ostpreußen. In Brandenburg zeigt die Statistik wieder ein Bild, besonders in den landwirtschaftlichen Banbetrieben, in den größeren Städten ist sie im allgemeinen nicht mehr so groß eingetretet worden. In den Provinzen Ostpreußen und Pommern ist die Banalität zwar auch noch maul, doch ist die Arbeitslosigkeit nicht so groß wie im Vorjahre. In Ostpreußen ist die Arbeitslosigkeit sogar in einzelnen Banbetrieben, besonders in Pommern und Schlesien, etwas vermindert, doch ist die Banalität in Ostpreußen und Schlesien noch maul, doch ist die Arbeitslosigkeit nicht so groß wie im Vorjahre.

gegenüber dem Vorjahre auf; von Sessen-Passau abgesehen ist auch in allen diesen Gebieten von Juli auf August ein weiterer Anstieg der Arbeitslosigkeit eingetreten. Die Banarbeiter sind auch weiterhin erst in geringem Umfang in Angriff genommen worden. (Arbeitsmarkt-Korrespondenz.)

Eine Tarifveränderung im Chemigrafen- und Kupferdruckgewerbe. Seit einiger Zeit schwebten in Berlin zwischen den Arbeitgebern und den Gehilfen im Chemigrafen- und Kupferdruckgewerbe Verhandlungen, die auf eine Neuverhandlung der Arbeits- und Lohnverhältnisse abzielten. Jetzt im Tarifausschuß eine Einigung erreicht. Der bestehende Vertrag ist mit einigen Änderungen von neuem auf fünf Jahre festgelegt worden.

Wenig Erfolg mit der Verfeinerung der christlichen Gewerkschaften. Die Sachabteilungsmandanten in ihrem jüngsten Selbstzug im katholischen Lager erzielt. In voriger Nummer konnten wir melden, daß sich für die katholischen Gewerkschaften ein Delegiertentag der katholischen Arbeiter in der Erzdiözese Köln beschloß folgende Erklärung: „Der Delegiertentag sieht sich veranlaßt, gegenüber den christlichen Gewerkschaften entgegen, auf neue dem Einverständnis der katholischen Arbeitervereine mit den Zielen der christlichen Gewerkschaften Ausdruck zu geben. Eine besondere Verurteilung der Delegiertentag das Vorgehen einzelner Kreise, Meinungen einzelner Gewerkschaftsführer auf dem internationalen Kongress in Zürich zu verurteilen auf ein Abweichen von Grundsätzen, die mit den katholischen Kirchen in Widerspruch stehen. Die Meinungen in Zürich, die in der Erbitterung über Versuche, die gewerkschaftliche Bewegung durch Einseitigkeiten konfessioneller Gesichtspunkte zu zersplittern, geäußert wurden und daher in der Form zu große Schäden annehmen, als Ausdruck mangelhafter Erkenntnis gegen die Bischöfe anzusehen und als solche abzulehnen. Bezeichnet der Delegiertentag als unbegründete Verächtlichkeit der Meinung des betreffenden Meiners. Es ist selbstverständlich, daß katholische Arbeiter sich in allen Bestrebungen, daher auch in denen zur Besserung des Arbeitsvertrages, leisten lassen von den durch die kirchliche Autorität verordneten Glaubens- und Sittenvorschriften, aber das schließt nicht aus, daß die Arbeiter in ihren gewerkschaftlichen Organisationsbestrebungen mit Übergläubigen zur Verfeinerung der wirtschaftlichen Machtstellung vereinen und diese Organisationen völlig selbstständig leiten.“

Wie es scheint, erreichen die Herren Sabigny, Dr. Fleischer und Forstner mit ihrer Verfeinerung der christlichen Gewerkschaften anlässlich der Züricher Vorkommnisse das Gegenteil von dem, was sie erreichen wollten. Jetzt werden sie ihre Verfeinerung wohl bald auch auf die katholischen Arbeiter- und Gewerkschaften ausdehnen. Und soll es recht sein, bevor es nicht ihrem künftigen Treiben ein Ende gemacht werden!

Vertreterwahl zur Ortskrankenkasse in Dortmund. Bei der am Sonntag, den 29. September, stattgefundenen Vertreterwahl wurden in drei Bezirken die Vertreter der Christlichen und in fünf Bezirken die Vertreter der „Freien“ gewählt. Im Jahre 1906 wurden in zwei Bezirken Christliche und in sechs Bezirken „Freie“ gewählt. Diesmal ist den Freien ein Bezirk abgerufen. Als der Anfang ist gemacht worden, und nun heißt es, jetzt schon für die nächste Wahl arbeiten, dann wird es möglich sein, noch einige Bezirke hinzuzugewinnen. In einigen Bezirken haben sich die Frauen und Mädchen tapfer gemehrt; sie können manchem organisierten Arbeiter als Muster bei der nächsten Wahl dienen. Zu bedauern ist, daß so vielen Handlungshelfern und Verdienstern es nicht erlaubt wurde, zu wählen, weil gerade um 11 1/2 Uhr die Säden geöffnet werden. Man sollte glauben, daß die Gewerkschaften alle zwei Jahre einmal wenigstens einige ihrer Angehörigen für anderthalb Stunden entbehren könnten. Ueber diesen Punkt muß bei der nächsten Wahl frühzeitig ein etwas gesamt 2510; davon entfielen auf die christliche Kandidatenliste 1064 und auf die „freie“ 1333 Stimmen (113 ungültig).

Nach ihrem wahren Wert „Berliner“ Arbeitervertreter im Grubenaußschuß der Grube Sulzbach (Saarrevier) von den christlich organisierten Ausschußmännern eingeschätzt. Als nämlich in der letzten Grubenaußschußsitzung der Punkt: „Lohn und Behandlung“ zur Sprache kam, beantragte ein christlicher Gewerkschaftler, daß die Altersalter Ausschußmänner (Berliner) von der Sitzung ausgeschlossen würden. Begründet wurde der Antrag unter anderem auch damit, daß es unter den Ausschußmännern (Sitz Berlin) Kollegen gibt, die sofort nach der Sitzung die Namen der Antragsteller den unteren Beamten mitteilen. Einige andere gehen zu dem berühmten früheren Bergmann Holz (jetziger Sachabteilungssekretär) und erhitzen diesem Bericht über die Ausschüßsitzungen. Dieser entsetzt aber regelmäßig die Worte der organisierten Ausschußmänner, um dieselben in Gegenwart zu der Belegschaft zu bringen. Wie stehen aber noch unter der Einwirkung des individuellen Arbeitsvertrages. Jeder von uns kann sofort gekündigt werden ohne Angabe von Gründen. Ebenso wird das Gehalt einseitig geregelt, und jeder Beamte kann den Bergmann tausendmal täglich schikanieren, wenn er will. In den organisierten Ausschüßmännern haben wir alles Vertrauen, zu den anderen nicht.“ Der den Vorsitz führende höhere Bergbeamte ließ über diesen Antrag abstimmen. Der selbe fand Annahme, und die Berliner „Arbeitervertreter“ mußten den Saal verlassen. Sobann wurde in die Beratung eingetreten. Die christlichen Gewerkschaftler im Sulzbacher Grubenaußschuß wandten gegenüber den „Berlinern“ die richtige „Theorie“ an: Berliner Kumpels von solcher, in dem obigen Artzage geäußert: „Qualität, kurirt man eben nur durch „Liebe und Gerechtigkeit“.

Partei und Gewerkschaft ist eins. In der Filiale Berlin des sozialdemokratischen Arbeiterverbandes wurde von einem Mitglied beantragt, das bestehende Gesetz, wonach nur solche Mitglieder in der Partei und in Vertrauensämtern gewählt werden dürfen, welche der sozialdemokratischen Parteiorganisation angehören, aufzuheben. Er fand aber keine Zustimmung. Es bleibt also beim Alten. Der reine Gehn auf Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit! Zum Abhören der Beiträge und als Stimmzettel bei den Wahlen hat sie zu genug, aber zu sagen haben sie nicht. Wieder die sozialdemokratischen Mitglieder nun nicht bald erkennen, was unwürdige Stellung sie im sozialdemokratischen Verbande einnehmen und die einzig richtige Konsequenz daraus ziehen!

Die Banalität in Deutschland bleibt überwiegend maul. Von einer herrlichen Debatte ist bisher erst in wenigen Gegenden etwas zu verspüren, so daß die hohe Arbeitslosigkeit, die unter den Banarbeitern besteht, sich nicht vermindert hat. Im Gegensatz zu den vorangegangenen Jahren hat der Monat August im laufenden Jahre sogar noch eine Vermehrung der Arbeitslosigkeit unter den Banarbeitern gebracht, und zwar ist die Zunahme außerordentlich. Geradezu auffallend hat sich die Beschäftigungslage für Banarbeiter in der Provinz zeigen. Das Angebot beträgt hier mehr als das Nachfrage der Nachfrage und ist bedauerlich höher als in der Provinzzeit des Vorjahres. In den Vormonaten war die Arbeitslosigkeit noch längst nicht so groß gewesen. Dagegen hat sich die Banalität in Westpreußen, nach dem Abgang der Banarbeiter zu urteilen, etwas vermindert und bietet mehr Beschäftigung als im Vorjahre, das gleiche gilt von der Provinz Ostpreußen. In Brandenburg zeigt die Statistik wieder ein Bild, besonders in den landwirtschaftlichen Banbetrieben, in den größeren Städten ist sie im allgemeinen nicht mehr so groß eingetretet worden. In den Provinzen Ostpreußen und Pommern ist die Banalität zwar auch noch maul, doch ist die Arbeitslosigkeit nicht so groß wie im Vorjahre. In Ostpreußen ist die Arbeitslosigkeit sogar in einzelnen Banbetrieben, besonders in Pommern und Schlesien, etwas vermindert, doch ist die Banalität in Ostpreußen und Schlesien noch maul, doch ist die Arbeitslosigkeit nicht so groß wie im Vorjahre.

Unfallversicherung.

Söhe der Entschädigung (Rente, erhöhtes Krankengeld etc.).

Vom Beginne der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der dreizehnten Woche ist das Krankengeld, welches der durch einen Betriebsunfall Verletzte Person auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zugrunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesem zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutenmäßig zu gewährenden niedrigeren Krankengeld ist der beteiligten Krankenkasse vom dem Unternehmer bezüglichen Betriebes zu ersetzen, in welchem der Unfall sich ereignet hat. Für diejenigen Arbeiter und Betriebsbeamten, welche nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes versichert sind, hat der Betriebsunternehmer die in den §§ 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Unterstützungen einschließlich des von der fünften Woche an zu zahlenden Betrags für die ersten dreizehn Wochen aus eigenen Mitteln zu gewähren.

Außer den Renten, Heil- und Hilfsmitteln hat die Unfallversicherung zu gewähren: ein Sterbegeld in Höhe des fünfzehnten Teiles des Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mindestens einen Betrag von 50 Mark; ferner eine den Hinterbliebenen vom Todestage des Verstorbenen ab zu gewährenden Rente. Ist der Berechnung zugrunde zu legende Jahresarbeitsverdienst infolge eines früher erfolgten, nach den rechtsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung entschädigten Unfalls geringer als der vor diesem Unfälle bezogene Lohn, so ist der der früheren Rentenberechnung zugrunde gelegte Verdienst maßgebend.

Hinterläßt der Verstorbene eine Witwe oder Kinder, so beträgt die Rente für die Witwe bis zu deren Tod oder Wiederverheiratung sowie für jedes Hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre je zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes. Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe 60 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung. Der Anspruch der Witwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist; die Berufsgenossenschaft kann jedoch in besonderen Fällen auch dann eine Witwenrente gewähren. Die Bestimmungen über die Renten der Kinder finden auch Anwendung, wenn der Unfall eine alleinlebende weibliche Person betroffen hat, und diese mit Hinterlassung von Kindern stirbt. War die Verstorbene beim Eintritt des Unfalls verheiratet, aber der Lebensunterhalt ihrer Familie wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemannes ganz oder überwiegend durch sie bestritten worden, so erhalten die Hinterbliebenen (Witwe und Kinder) bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit je 20 Prozent Rente des Jahresarbeitsverdienstes. Im Falle der Tötung einer Ehefrau, deren Ehemann sich ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat, ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, diesen Kindern die Rente zu gewähren. Eine Verpflichtung hat in letzterem Falle die Berufsgenossenschaft nicht.

Hinterläßt der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, so wird ihnen, falls ihr Unterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit eine Rente von insgesamt 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes gewährt. Hier erhält nicht jede Person 20 Prozent, sondern sämtliche Unterstützungsberechtigten zusammen haben nur Anspruch auf 20 Prozent. Unter „Bestreiten des Lebensunterhalts“ sind nicht lediglich Unterhaltungen durch bares Geld zu verstehen, vielmehr fällt darunter jedwede Unterstützung, auch Unterhaltungen durch Arbeitsleistungen, Natural- und sonstige Leistungen. Ferner haben erwerbsfähige Kinder Anspruch, wenn ihr Unterhalt ganz oder überwiegend durch letzteren bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre Anspruch auf Rente von insgesamt 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes. Die Renten der Hinterbliebenen dürfen insgesamt lediglich 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so werden die Renten gekürzt. Bei Ehegatten und Kindern erfolgt die Kürzung im Verhältnis der Höhe ihrer Renten; z. B. wie folgt: ein Ehegatte und zwei Kinder nehmen schon die Rente von 60 Prozent in Anspruch; sind nun fünf Kinder vorhanden, so verteilt sich die Rente in der Weise, daß von diesen sechs Personen (ein Ehegatte und 5 Kinder) jede 10 Prozent erhält. Vier Personen erhalten je 15 Prozent usw.

An Stelle der freien ärztlichen Behandlung, der Gewährung von Arznei, Heilmitteln und Renten, kann von der Berufsgenossenschaft freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt gewährt werden, und zwar: für Verletzte, welche verheiratet sind oder eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann, oder wenn der Zustand des Verletzten eine sorgfältige Beobachtung erfordert; für sonstige Verletzte in allen Fällen. Für die Zeit der Verpflegung des Verletzten in der Heilanstalt steht seinen Angehörigen ein Anspruch auf Rente insoweit zu, als sie dieselbe im Falle seines Todes würden beanspruchen können. Außerdem sind die Berufsgenossenschaften befugt, dem in einer Heilanstalt untergebrachten Verletzten sowie seinen Angehörigen eine besondere Unterstützung zu gewähren. Ein neues Verfahren kann die Berufsgenossenschaft jederzeit eintreten lassen, falls begründete Annahme vorhanden ist, daß die Erwerbsfähigkeit des Rentenempfängers dadurch gehoben werden kann. Entzieht sich der Verletzte ohne gesetzlichen oder sonst kräftigen Grund solchen Maßnahmen der Berufsgenossenschaft, so kann ihm der Schadenersatz, sofern er auf diese Folgen hingewiesen worden ist, auf Zeit ganz oder teilweise verweigert werden.

Wirtschaftliche Bewegung.

Gesperrt sind: die Firma Jensen in Venrath b. Düsseldorf, der Bau der Diakonissenanstalt in Oiden, Firma Sellman, die Firmen Belkauer und Lamberg in Gattrop, die Firma Peters in Reutkirch b. Rheine, wegen Nichterfüllung des Tarifvertrages. In Wülfrathen t. Cf. streiken die Erd- und Grundarbeiter. Zugang ist fernzuhalten.

Verbandsnachrichten.

Berichte über wichtige Versammlungsbeschlüsse und sonstige Vorkommnisse senden wir sofort an die Redaktion des Fachorgans. Nur kurze Mitteilungen können noch Dienstage morgens für die laufende Nummer beachtet werden.

Maurer.

Wojahn. Die hiesige Verwaltungsstelle nahm, wie auch in den früheren Jahren, Ende August eine Statistik darüber auf, wieviel Neubauten resp. Umbauten im Bereich der Verwaltungsstelle vorhanden sind, und über die Zahl der dort beschäftigten Arbeiter. Auch war es durchaus notwendig, einen Überblick über die Durchführung des abgelaufenen Tarifvertrages zu haben. Kontrolliert sind 262 Arbeitsstellen, hiervon waren im Rohbau 92, Putzputzen 124, Umbauten resp. Reparaturbauten 66; beschäftigt wurden an diesen Arbeitsstellen 172 Bo-

liere, 1515 Maurer, 906 Bauhilfsarbeiter und 164 Bechlinge. Auf die einzelnen in Frage kommenden Baustellen verteilen sich die Baustellen wie folgt: Bochum-Weimar-Riemke 116, Wehrle-Gäpper 15, Linden-Dahlhausen 19, Gattungen 23, Wattenfeld 36, Langendreer-Werne 22, Annen 11 und Witten 20. Bezüglich der beschäftigten ausländischen Arbeiter kommen folgende Zahlen in Frage: Italiener 137 Maurer und 264 Bauhilfsarbeiter; hiervon stellt allein Gattungen 64 Maurer und 111 Bauhilfsarbeiter. Sonstige Ausländer waren noch 58 vorhanden. Den Tariflohn erhielten 1335 Maurer und 620 Bauhilfsarbeiter. Von diesen wurden 131 Maurer und 55 Bauhilfsarbeiter noch ein und zwei Pfennig pro Stunde über Tarif entlohnt. Bezüglich der Zugehörigkeit zu gewerkschaftlichen Organisationen wurde festgestellt: von den Maurern gehörten 552 in unsern und 441 dem sozialdemokratischen Verbände an. Bauhilfsarbeiter waren 164 christlich und 169 sozialdemokratisch organisiert. Von den Polierern waren 15 christlich und 4 sozialdemokratisch organisiert. Unorganisiert waren noch 222 Maurer und 613 Bauhilfsarbeiter, die sich besonders auf die Bänderbetreuer und größtenteils aus ausländischen Elementen rekrutieren. Die tarifliche Arbeitszeit wurde an 6 Baustellen überschritten und zwar bis zu 11 Stunden täglich. Da noch eine so große Zahl von Bauarbeitern unorganisiert ist, und von diesen unser Tarifvertrag unangesehen wird, ist es die Pflicht aller Kollegen, die Unorganisierten dem Verbände zuzuführen. Dieses können sie ganz besonders bei der allgemeinen Hausagitation tun. Auch muß an den Baustellen mehr Gewicht auf die Wahl von Baubeauftragten gelegt werden; waren doch im ganzen Bereich unserer Verwaltungsstelle von unserem Verband nur 45 und vom sozialdemokratischen 20 Baubeauftragte vorhanden. Mögen somit die Kollegen aus der Statistik die richtigen Lehren ziehen und besonders für Stärkung unseres Verbandes Sorge tragen, um auch den Tarifvertrag in allen seinen Bestimmungen durchzuführen zu können.

Gittel, 19. September. Am Samstag, den 19. September, fand hier eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, die sich eines guten Besuchs erfreute. Kollege Beck (Weseler-Kirche) sprach über die Wichtigkeit der Krankenkassenwahlen. Aus seinen Ausführungen soll einiges hier wiedergegeben werden. Die Schaffung der sozialen Gesetze verlangt von dem Arbeiter große Aufgaben. Der Arbeiter selbst soll mit teilnehmen an der Verwaltung, die ihm durch das Mitverwaltungsrecht eingeräumt ist. Er soll weiter als Richter auftreten und Recht sprechen in Angelegenheiten, die für die gesamte Arbeiterschaft von weitgehendster Bedeutung sind. Diese Richter nun muß die Arbeiterschaft aus ihren Reihen wählen, damit sind auch die Wahlen so bedeutungsvoll. Das größte Recht und die Grundlage, um auch zu den höheren Instanzen eingereicht zu werden, besitzt der Arbeiter in dem Krankenversicherungs-gesetz. Die Krankenkassen werden verwaltet durch den Vorstand und die Generalversammlung. Die Generalversammlung setzt sich zusammen: entweder aus sämtlichen Kassenmitgliedern oder aus Vertretern. Wenn über 500 Mitglieder der Kasse angeschlossen sind, müssen Vertreter gewählt werden. Die Wahl erfolgt durch die großjährigen Kassenmitglieder, auch haben die verheirateten Frauen und Ausländer gleiches Stimmrecht. Ausschließlich legte Redner den Aufgaben der Kassenmitglieder dar. Die Vertreter wählen, wenn über 500 Mitglieder der Kasse angeschlossen sind, den Vorstand. Auch über die Pflichten und Aufgaben des Vorstandes verbreitete sich Redner. Die Krankenkassenwahlen spielen eine Hauptrolle in der Invalidenversicherung. Die Invalidenversicherung ist aufgebaut auf den Versicherungsanstalten. Die Wahl der Beisitzer zu den unteren Verwaltungsbehörden erfolgt durch die Vorstände sämtlicher am Orte sich befindenden Krankenkassen. Die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde sind wichtige in bezug auf: Rentenbewilligung, Beitragserstattung, Begutachtung und Entziehung der Invalidenrente. Die Vertreter der unteren Verwaltungsbehörde wählen den Ausschuss an den Versicherungsanstalten, diese die Beisitzer an den Schiedsgerichten, diese wieder die Beisitzer am Reichsversicherungsamt. Wir sehen also, wie wichtig uns die Vertreterwahlen der Ortskrankenkasse sind, da wir die Möglichkeit haben, als Vertreter an der sozialen Leiter emporzusteigen. Die Diskussion war eine sehr lebhaft. Mögen nun alle Kollegen im gegebenen Momente ihre Pflicht und Schuldigkeit tun und zeigen, wie wir als christliche Arbeiter bei genannten Wahlen uns beteiligen, wie vorteilhaft es aber auch ist, daß nur christlich-nationale Vertreter in den Krankenkassen tätig sind.

Gronau t. Westf. Unsere Verwaltungsstelle hielt am 16. September eine außerordentliche Mitgliederversammlung ab, zu welcher auch unser Bezirksleiter, Kollege Müller (Münster), erschienen war. Der erste Punkt der Tagesordnung betraf verschiedene Wahlen, unter anderen diejenige der Schlichtungskommissionsmitglieder. Nachdem die Wahlen getätigt waren, hielt Kollege Müller einen interessanten Vortrag über die Entwicklung der Arbeitgeberverbände unter besonderer Berücksichtigung des Baugewerbes. Redner gab ein objektives Bild von dem Wachstum der Arbeitgeberverbände. Diesem gegenüber sei er jedoch, daß auch wir unsere Reihen geschlossen halten. Würde dieses nicht gelingen, könnten wir auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages noch die wunderbarsten Dinge erleben, indem Bestimmungen in die Verträge aufgenommen würden, durch welche der Willkür wieder Tür und Tor geöffnet würde. In der Agitation für unsere Sache dürfe daher keiner erlahmen. Auch die Auffklärung der Mitglieder müsse mit der äußeren Organisationsentwicklung gleichen Schritt halten, daher sei regelmäßiger Besuch der Mitgliederversammlungen allen dringenden zu empfehlen. Der Vortrag wurde mit Beifall aufgenommen. Soffentlich hat die Versammlung den Kollegen wieder neuen Mut in der Agitation beigebracht. Die Agitation ist hier — wie dieses ja in allen Grenzorten der Fall ist — eine schwierige, aber der überzeugte Gewerkschaftler kennt keine Schwierigkeiten, seine Parole laut und gerade deshalb: Meine ganze Kraft der Organisation. Kollegen, macht es auch so!

Ingolstadt. Zu Sonntag, den 13. September, hatte unsere Verwaltungsstelle eine öffentliche Versammlung einberufen, zu welcher auch eine Anzahl Genossen erschienen war. Kollege Brändner referierte über Zweck und Ziele der Organisation. Als der Referent am Schluß seines interessanten Vortrages sich etwas mit den verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen befaßte, dabei den Beweis erbrachte, daß die sogenannten freien Gewerkschaften eine Rekruten-Drillanstalt der sozialistischen Partei sind; wurden die Herren Sozi lebendig. In der Diskussion stellten sie die Behauptung auf, die christlichen Gewerkschaften wären Zentrums-gewerkschaften. Daß es ein leichtes war, diese Behauptungen zurückzuweisen, brauchen wir wohl nicht zu betonen. Als sie merkten, daß ihnen die Zelle ganz forschwinnen wollten, begannen sie einen ohrenbetäubenden Lärm. Ihren eigenen Führern war es nicht möglich, die Ruhe ansrechtzuerhalten. Die sozialistische Bildung trat halt mit elementarer Macht zutage. Nachdem dann die Versammlung vom Vorsitzenden geschlossen war, hatten wir noch Gelegenheit, einige sozialistische Freiheitslieder zu hören. Die Erregung der Genossen erklärt sich wohl in erster Linie durch ihren häufigen Mitgliederzwang, wohingegen wir im letzten Quartal um 20 Mitglieder gestiegen sind. Nur so weiter, so ruhen wir den Sozi zu, und mancher ihrer Mitläufer wird zu der Überzeugung kommen, daß eine wirkliche Interessentenvertretung nur dort sein kann, wo wirkliche Freiheit der parteipolitischen und religiösen Anschauungen gestattet ist. Und dieses ist in den christlichen Gewerkschaften der Fall.

Witten. Eine gut besuchte gemeinsame Versammlung der Maurer und Zimmerer fand hier am 6. September statt. Kollege Krenn (Witten) referierte über die Einwirkung des Tarif-

vertrages und den diesjährigen Tarifabschluß im Baugewerbe. Redner habe die Kollegen nicht bestritten, daß keine Verbesserungen erreicht worden sind, und dennoch hätten wir durch den diesjährigen Abschluß gesehen, daß die Organisation wohl ihre Pflicht getan habe. Der Mustertarif des Arbeitgeberbundes habe deutlich gezeigt, wohin der Weg gehen sollte. Daß es anders gekommen ist und daß wir vor Willkür und Lohnreduzierungen geschützt sind, ist nur der Organisation zu verdanken. Der Umstand, daß sämtliche Organisationen einmütig den Mustertarif zurückwiesen und bereit waren zur Beilegung der anstößigen Bestimmungen, eventuell einen solchen Kampf aufzunehmen, habe die Arbeitgeber veranlaßt, ihren ursprünglichen Plan fallen zu lassen. Zu bedauern sei nur, daß sofort nach dem Tarifabschluß die Genossen wieder begonnen hätten, uns mit solchen Mitteln zu bekämpfen, wie dieses in Nr. 26 des „Grundstein“ geschehen sei. An dem Vortrag schloß sich eine rege Diskussion, welche wegen vorgerückter Zeit abgebrochen werden mußte, in der nächsten Versammlung aber weitergeführt werden soll.

Münster. (Entstellungskunst Münstercher Genossen.) In Nr. 40 des „Grundstein“ lassen dieselben seit sehr — sehr langer Zeit wieder von sich hören. Man beklagt sich über die bösen Christlichen. Es heißt in dem Artikel wörtlich: „Zunächst eine Angelegenheit unserer unter christlicher Verwaltung stehenden Krankenkasse. Unsere christlichen Brüder hatten nämlich, um die freien Gewerkschaften von der Verwaltung der Krankenkasse auszuschließen, in einer Generalversammlung, die nach dem Gesetz beschlußfähig war, eine Aenderung des bestehenden Wahlmodus vorgenommen, wodurch es den freien Gewerkschaften unmöglich gemacht wurde, ihrerseits Vertreter zu entsenden. Alle von uns hiergegen unternommenen Beschwerden, bis hinauf bis zum Bezirksauschuß, blieben erfolglos. Die Versammlung beschloß daher, den Klageweg zu beschreiten; dem Vorstande wurde hierzu unbefristete Vollmacht erteilt.“ — Es ist eine alte Manier der Genossen, so bald die Christlichen bei der Wahl durchkommen, wird Protest eingelegt und geklagt bis Ultimo. Im Klarheit in diese Angelegenheit zu bringen, wollen wir den Wortlaut der Aenderungen des Wahlmodus bringen.

Früherer Wahlmodus.

Die Wahl der Vertreter der Kassenmitglieder erfolgt in Abteilungen. Die Kassenmitglieder jedes der im § 1 bezeichneten Gewerbes bilden eine Abteilung. (Zu § 1 gehören folgende Personen: Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Pfisterer, Stuckateure, Rader- und Radofenbauer, Asphaltierer, Zementierer, Schornsteinfeger, Braunmachere, Bauhilfsarbeiter, sowie die bei Architekturen, Ingenieuren als Bautechniker, Bauführer, Bau-schreiber, Bureauistener beschäftigten Personen und das Personal der betreffenden Krankenkasse.) Jede Abteilung wählt für je 40 dem betreffenden Gewerbezweige angehörenden Kassenmitgliedern einen Vertreter. Ist die Zahl der Kassenmitglieder nicht durch 40 teilbar, so ist für die überschüssige Zahl, wenn dieselbe 20 oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen. Wahlberechtigt und wählbar sind nur diejenigen Kassenmitglieder, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Jetziger Wahlmodus.

Die Wahl der Vertreter der Kassenmitglieder erfolgt durch sämtliche himmerechthigen Mitglieder. Die Mitglieder wählen für je 40 Kassenmitglieder einen Vertreter. Ist die Zahl der Kassenmitglieder nicht durch 40 teilbar, so ist für die überschüssige Zahl, wenn dieselbe 20 oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen. Wahlberechtigt und wählbar sind nur diejenigen Kassenmitglieder, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Die Ursache, welche uns dazu bedrögen hat, den Wahlmodus so zu ändern, war lediglich der, um bei Neuwahlen nicht acht Tage lang Vertreterwahlen vorzunehmen, sondern alle Kassenmitglieder sollen in einem Wahlgange ihre Vertreter wählen. Daß die Genossen bei diesem Wahlmodus schlechter abschneiden, ist nicht Schuld der Christlichen, sondern ihre eigene. Zuletzt haben sich die „Getreuen“ darauf berufen, bei der Generalversammlung, wo der Beschluß gefaßt worden ist, soll nicht die genügende Vertreterzahl gewesen sein. Dieses trifft zu; aber wir können ihnen beraten, daß die Vertreter in der Generalversammlung zuvor beschloßen haben, wenn die Zahl der Vertreter unter die, die im Statut festgelegt ist, heruntergeht, zur Beschlußfassung von Statutenänderungen berechtigt sind, weil nach 1/4 Jahr die Neuwahl stattfindet. Dieser Beschluß ist von der Aufsichtsbehörde und dem Bezirksauschuß genehmigt und somit haben wir gerecht gehandelt. Es liegt System in der Haltung der „Genossen“. Bei jeder Niederlage, die sie sich bei den Wahlen holen, müssen sie, um die Blamage zu vermeiden, einen Bligaleiter haben, und finden denselben dann stets in den so verhassten Christlichen. — Unser Beileid!

Nürnberg. (Die Frucht sozialdemokratischer Erziehungs-methode.) Am 17. September kamen zwei christlich organisierte Zimmerer von Düsseldorf nach Nürnberg zugereist, um hier Arbeit zu suchen. Beide begaben sich nach dem Arbeitsnachweis für das Baugewerbe in der Fabrikstraße 3, wo sie auch Beschäftigung erhielten. Am Freitag, den 18., sind beide bei Herrn St. in Arbeit getreten. Als nun am darauffolgenden Montag noch ein Zimmerer unseres Verbandes auf derselben Arbeitsstelle zu arbeiten anfang, wurde dieses den Genossen doch zu dumm. Dieselben jagten, in Nürnberg hätte ein Christlicher kein Recht, zu arbeiten. Noch am selben Tage benachrichtigten die roten Zimmerer ihren Lokalbeamten Dr. e. Genannter erschien sofort und überzeugte sich von der „Freiheit“ der drei Christlichen, die zwischen seinen Getreuen arbeiteten. Sofort nach Feierabend hielten die sich frei nennenden Zimmerer eine Werkstattbesprechung ab, wo sie einmütig den Beschluß faßten, am anderen Tage die Arbeit nicht wieder aufzunehmen, bis die Christlichen entlassen werden. Als nun am 22. September früh unsere Kollegen zu arbeiten anfangen, wurde ihnen erklärt: entweder in das rote Jahressperrhülle überlegen oder die Bude verlassen. Unsere Kollegen blieben ihrer Überzeugung treu und wiesen dieses unsinnige Angebot zurück. Nunmehr erschien ein kleiner Mann mit rotem Bart als Platzdelegierter vor dem betreffenden Zimmermeister mit dem Ersuchen, die Christlichen sofort zu entlassen, widrigenfalls die „Freien“ die Arbeit niederlegen. Der Unternehmer ersuchte den Antragsteller, die Genannten wenigstens bis zum Sonnabend arbeiten zu lassen, dann wolle er seinem Wünsche nachkommen. Auch dieses wies dieser Droßschmager zurück. In Anbetracht der vielen Arbeit, welche der Unternehmer auszuführen hatte, zog er es vor, unsere Kollegen zu entlassen. Nun meinten die Genossen ihre Forderung ausgeführt zu haben. Von seiten unseres Verbandes wurde bei dem Lokalbeamten der Zimmerer angefragt, ob er mit dieser Maßregelung auch einverstanden wäre; derselbe erklärte, er könne daran nichts ändern, dieses komme bei ihnen tagtäglich vor, dafür seien sie ja die roten Terroristen. Der Lokalbeamte des christlichen Bauhandwerkerverbandes meldete dieses Vorgehen dem Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes. Am 24. September trat nun die beiderseitige Schlichtungskommission zusammen, um hierüber zu verhandeln; diese Sitzung verlief resultatlos dadurch, daß die Genossen brüllten wie Stiere, denen man ein rotes Tuch vor die Augen hält, um ihre Schandtat nicht hören zu lassen. Die Schlichtungskommission der Ar-

Setzgeber hatte am anderen Tage diese Sitzung zu einer außerordentlichen Generalversammlung umgewandelt, wo beschlossen wurde, daß unsere Kollegen bei dem betreffenden Unternehmer sofort wieder eingestellt werden müssen. Als unsere Kollegen am Montag, den 28. September, die Arbeit wieder aufnahmen, verließ der Polster sofort die Werkstatt. — Kollegen allerorts, dieser Fall dürfte uns wiederum zeigen, wie notwendig für uns ein starker Zusammenschluß ist, um sich vor den roten Freiheitskämpfern schützen zu können. Darum Sorge getragen für den Ausbau unserer Organisation, dann wird es möglich, den sozialdemokratischen Terrorismus zu brechen.

Strelno. Am Sonntag, den 27. September, fand hier eine gut besuchte Versammlung der Maurer und Zimmerer statt, zu dem Zweck, die Kollegen für die Organisation zu gewinnen. Kollege Kowalski referierte in ausführlicher Weise über die Bedeutung und Ziele der Organisation. Durch Anführung statistischer Materialien erbrachte er den Beweis, daß der Zentralverband christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter Deutschlands schon Wesentliches in der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen geleistet habe. Der beifällig aufgenommene Vortrag hatte erreicht, daß sich die Unzufriedenen in der Diskussion nicht nur mit dem Referate einverstanden erklärten, sondern auch geschlossen der Organisation beitraten. Die nun getätigte Vorstandswahl hatte folgenden Ergebnis: Kollege A. Nowakowski Vorsitzender, J. Tomicki Kassierer und Kollege Nowosielski Schriftführer. Die nächste Monats-Versammlung findet am 26. Oktober, nachmittags 2 Uhr, im Lokale des Herrn Saymanski, Heiliggeiststraße, statt. Die Mitglieder werden ersucht, vorläufig Sonnabend abends von 7 1/2 Uhr an, im Verbandslokale das Verbandsorgan in Empfang zu nehmen und ebenfalls die Beiträge zu entrichten. Auch werden zu den genannten Beitrittserklärungen in Empfang genommen.

Maurer und Bauhilfsarbeiter.

Schweizer, den 15. September 1908. Heute fand im Lokale Heders Kaiserjaal eine Generalversammlung für alle in Schweizer arbeitenden Bauarbeiter statt. Kollege Bühler berichtete über die aufgenommenen Bauten- und Lohnstatistik. Er betonte, daß diese nicht ganz vollkommen sein mag, weil manche Unorganisierte ihm betreffs ihres Lohnes nicht die Wahrheit gesagt hätten; dieses werde jedoch hoffentlich in Zukunft besser werden, je mehr die Kollegen den Wert einer Statistik einsehen. Gezählt wurden 6 Unternehmer, 16 Neubauten und 2 Reparaturen. Beschäftigt waren 14 Polster, 57 Maurer, 62 Bauhilfsarbeiter, 5 Grundarbeiter und 12 Lehrlinge. Organisiert waren 38 Maurer christlich und 2 sozialdemokratisch; von 62 Bauhilfsarbeitern waren nur 15 organisiert und zwar christlich. Das ist ein Beweis dafür, daß von den Kollegen zu wenig agitiert wird. Da ist es denn kein Wunder, wenn bei Lohnbewegungen oder Tarifverhandlungen keine Lohnverbesserung erzielt werden kann. Hier müssen die Kollegen unbedingt dazu übergehen, Baudelegierte auf jedem Bau zu wählen. Durch eine scharfe Kontrolle der Mitgliedsbücher ersehen die Kollegen erst, wer organisiert ist, und können dann an die Unorganisierten herantreten. Die Löhne wurden wie folgt festgesetzt: Maurer: 3: 50 Pf., 1: 49 Pf., 35: 47 Pf., 4: 45 Pf., 2: 44 Pf., 3: 43 Pf., 1: 41 Pf. und 2: 40 Pf.; Bauhilfsarbeiter: 1: 39 Pf., 2: 38 Pf., 7: 37 Pf., 19: 36 Pf., 1: 34 Pf., 1: 33 Pf., 2: 32 Pf., 7: 30 Pf., 1: 28 Pf., 1: 27 Pf., 1: 23 Pf., 2: 20 Pf. Von den übrigen Maurern und Bauhilfsarbeitern war infolge ihrer Minderzahl die Lohn nicht zu erfahren. Von den Lehrlingen erhielten 5: 36 Pf., 2: 33 Pf., 1: 32 Pf., 1: 28 Pf., 1: 18 Pf., 1: 10 Pf. Bei der Lohnfestsetzung der Maurer ist zu bemerken, daß der Tariflohn 47 Pf. pro Stunde beträgt. 12 Kollegen erhalten weniger als den Tariflohn. Meistens sind dies junge, sogenannte Anfänger, oder noch nicht leistungsfähige Kollegen. Trotzdem sind auch welche darunter, welche den Tariflohn verdienen, wenn sie nur nicht zu bange wären, an ihren Unternehmern heranzutreten. Bei den Bauhilfsarbeitern sind es die vielen Unorganisierten, welche zu den niedrigen Löhnen arbeiten. Dieses Bild beweist uns, daß die Unternehmer diesen Umstand auszunutzen, indem sie weniger wie Tariflohn zahlen, und die Unorganisierten sind ihnen dabei heifällig. Sorgen wir dafür, daß die Unorganisierten zu uns kommen und aufgeklärt werden. — Dann hielt Kollege Bühler uns einen hochinteressanten Vortrag: „Was schützt unsere Kollegen in Zeiten schlechter Konjunktur?“ Derselbe wurde mit gespannter Aufmerksamkeit und lebhaftem Beifall aufgenommen. Nachdem noch über die bevorstehende Wahl zur Ortskrankenkasse gesprochen und Aufklärung über die Agitation gegeben war, machte der Vorsitzende und einige Kollegen auf verschiedene Mißstände auf Bauten aufmerksam. Ferner haben die Kollegen in Schweizer Vertrauensmänner eingewählt, und werden die Kollegen gebeten, den Vertrauensleuten dadurch heifällig zu sein, daß auf den Bauten durch Bücherkontrolle die lauen Mitglieder zu ihrer Beitragspflicht angehalten werden. Mehr Energie und Agitation wurde allseitig gewünscht, wenn wir im nächsten Frühjahr nicht die Geschädigten, und zwar durch unsere eigene Unteregeligkeit und Trägheit, sein wollen.

Strelno in Baden. Unsere hiesige Zahlstelle hielt am 12. September im Verbandslokal ihre Generalversammlung mit folgender Tagesordnung ab: 1. Jahresbericht, 2. Vorstandswahl, 3. Vortrag des Kollegen Heinrich Wülhanen I. St., 4. Verschiedenes. Bei Punkt 1 warf der Vorsitzende, Kollege Brogle, einen kurzen Rückblick auf das verfloffene Vereinsjahr, woraus wir hervorheben können, daß die Zahlstelle trotz der schlechten Konjunktur ihren alten Mitgliederbestand erhalten hat. Was die gegnerische Organisation betrifft, so kann auch unter dem neuen Verbandsleiter nichts Gutes berichtet werden. Er spielt sich wohl als Einigungsmanier auf, aber der Terrorismus ist derselbe geblieben. Eine große Schuld trifft auch die Unternehmer, die es dulden, daß christliche Arbeiter im Freiburger Baugewerbe terrorisiert werden können. Die Unternehmer in Freiburg stehen den amtierenden „roten“ Gewerkschaften sympatischer gegenüber als uns. Daraus resultiert auch in erster Linie das Vorgehen der „Roten“. Beim Punkt 2 wurde der Vorstand durch geheime Wahl, folgendermaßen zusammengesetzt: Kollege Anton Kreyer als erster, Kollege Brogle als zweiter Vorsitzender, Kollege Kuri als erster, Kollege Winder als zweiter Kassierer, Kollege Jürcher als erster, Kollege Schill als zweiter Schriftführer. Als Revisoren wurden die Kollegen Kuri und Jürcher, als Parteidelegierte die Kollegen Kuri, Lang und Kreyer gewählt. Sodann erhielt Kollege Heinrich Wülhanen das Wort zu seinem Vortrag. Zunächst forderte er den neugewählten Vorstand auf, sich seiner Pflicht immer bewußt zu sein, und mit aller Kraft für die Interessen der Kollegen und für das Gelingen der Zahlstelle einzutreten. Sodann führte er uns in eingehender Rede über und deutlich vor Augen, welche Wege wir einschlagen haben, um unsere Zahlstelle vorwärts zu bringen. Mit der Erklärung unserer Organisation ist dem „sozialdemokratischen Terrorismus der „Roten“ an erster Stelle zu begegnen. Aber am vorwärts zu kommen, muß jeder Kollege tiefer in das Wesen der christlichen Gewerkschaften eindringen, und mehr und mehr wird er erfüllt werden von Begeisterung für unsere gerechte Sache. Ein echter Gewerkschafter lebt die Begeisterung auch in die Tat umzusetzen. Die Agitationen zielt auf der wahren Gewerkschaft. Es ist jederzeit beabsichtigt, die persönlichen Interessen den Interessen jenes Standes unterzuordnen. Aber dann haben es bei den Freiburger Kollegen. Keiner will etwas von dem „verhängnisvollen Sozialpatriotismus“ jenseits lassen. So lange die Freiburger Kollegen diese verkehrte Ansicht beschließen, kann die Zahlstelle keine wesentlichen Fortschritte machen. Ein echter Gewerkschafter legt Wert auf die Ehre seines Verbandes,

er setzt alles daran seinem Verband bei den indifferenteren Kollegen, vor der Dessenlichkeit und bei den Unternehmern Achtung zu verschaffen. Deshalb ist es dringend notwendig, mehr Einigkeit in die Reihen der Kollegen zu tragen; denn das Sprichwort heißt: „Einigkeit macht stark“, und ist dieses für die Freiburger Kollegen sehr am Platze. Nur durch Einigkeit können wir unsere Zahlstelle vorwärts bringen. Im Punkt „Verschiedenes“ brachten die Kollegen noch einige Mißstände und Beschwerden vor. Sonst war die Tagesordnung erschöpft. Die Kollegen verließen mit dem Bewußtsein einen lehrreichen Nachmittag verbracht zu haben, das Verbandslokal. — Kollegen von Freiburg besogt die Worte des Kollegen Heinrich, dann wird auch für unsere Zahlstelle die Zeit kommen, als ein wichtiges Glied der christlich-nationalen Arbeiterbewegung gelten zu können. „Soch die Solidarität!“

Kassel. Eine gemeinschaftliche Vorstandssitzung besaßte sich mit den Differenzen, die zwischen der Zahlstelle der Bauhilfsarbeiter und dem Kollegen Gundlach ausgebrochen waren. Eine gründliche Aussprache zeigte die völlige Haltlosigkeit der gegen Kollegen Gundlach erhobenen Beschuldigungen, und wurde durch eine gegenseitige Erklärung, der ganze Streit zur Zufriedenheit beider Teile aus der Welt geschafft. Damit ist endlich wieder Ruhe eingetreten, und steht zu erwarten, daß die Kollegen unumwunden mit erneuter Kraft an die Ausbreitung des Verbandes herantreten. Der Kasseler Fall ist geradezu ein Musterbeispiel, wie mitunter infolge unüberlegter Äußerungen und handlungen bedauerliche Streitigkeiten entstehen können. Möchten doch die Kollegen allerorts all den persönlichen Streit vermeiden, und nur auf die Interessen des Verbandes bedacht sein.

Aus unteren christlichen Verbänden.

Vierte Generalversammlung des Zentralverbandes christlicher Maler und verw. Berufe. In den Tagen vom 20. bis 22. September hielt der christliche Malerverband im Paulshaus zu Düsseldorf seine vierte Generalversammlung ab. Als Vertreter des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften wohnte Generalsekretär Stegerwald den Verhandlungen bei. Aus dem gebrocht vorliegenden Geschäftsberichte ist zu ersehen, daß der Verband in der Berichtszeit, trotz der schlechten Konjunktur, wiederum Fortschritte gemacht hat. Die Mitgliederzahl ist um 896, von 2560 am 1. Juli 1906 auf 3446 Mitglieder am 1. Juli 1908 gestiegen. Die Einnahmen haben sich gegenüber der letzten Berichtszeit verdoppelt und betragen 7464,98 M. Vornehmlich durch die vielen Lohnkämpfe, die der Verband zu führen gezwungen war, sind auch die Ausgaben bedeutend gestiegen; sie betragen insgesamt 69 093,27 M. Es waren 51 Lohnbewegungen mit 2209 beteiligten Mitgliedern zu verzeichnen; davon waren 7 Streiks und 10 Aussperrungen mit 1192 Beteiligten. In 15 Fällen war die Mehrzahl der Beteiligten christlich organisiert. Die Lohnkämpfe waren fast alle von Erfolg begleitet. An direkten Lohnverbesserungen waren für die Mitglieder des Verbandes hierdurch 237 339 M. zu verzeichnen, während an Arbeitszeitverlängerung 172 750 Stunden pro Jahr erreicht wurden. Insgesamt dürfte die Summe der Lohnverbesserungen in den Jahren 1907 und 1908 gegen früher rund 400 000 M. betragen. Tarifverträge wurden in der Berichtszeit 36 abgeschlossen. Bemerkenswert ist die veränderte Stellungnahme der Arbeitgeber des Malergewerbes gegenüber den Tarifverträgen. Während man früher eine feindselige Stellung denselben gegenüber einnahm, betreibt jetzt der Arbeitgeberverband für das deutsche Malergewerbe mit Nachdruck die Abschließung von Tarifverträgen, und dürfte die Zeit nicht mehr fern sein, wo ein Einheitsarif für das ganze Gewerbe abgeschlossen wird. Die Generalversammlung besaßte sich mit einer Revision des Statuts. Die Gewährung von Rechtschutz bei allen Streitigkeiten, die aus dem Arbeitsverhältnis oder der Arbeiterversicherungsgesetzgebung entstehen, wird beschlossen, ebenso die Einführung einer Arbeitslosenunterstützung. Zweck späterer Einführung einer Arbeitslosenunterstützung wird der Zentralverband mit der Erhebung von statistischem Material als Grundlage hierzu beauftragt. Die Generalversammlung besaßte sich dann eingehend mit der im Malergewerbe bestehenden Gefahr für Leben und Gesundheit durch die Verwendung von Bleiweiß und bleihaltigen Farben. Allseitig wurde über die Lage Durchführung der am 27. Juli 1906 vom Bundesrat erlassenen Verordnung, sowie über die schlechte Kontrolle seitens der Behörde geklagt. Da die Verwendung des Bleiweiß bei Innenarbeiten besonders gefährlich und wie die angestellten Verjude ergeben haben, daselbe bei diesen Arbeiten vollständig zu entbehren ist, fordert die Generalversammlung von der Gesetzgebung ein vollständiges Verbot der Verwendung von Bleiweiß bei Innenarbeiten. Bei der Wahl des Vorstandes wurde der bisherige erste Vorsitzende, Melcher (Düsseldorf), wiedergewählt. Die Verhandlungen schlossen mit einem längeren Schlusswort des Generalsekretärs Stegerwald über die wirtschaftspolitische und kulturelle Bedeutung der christlichen Gewerkschaften. Der christliche Malerverband kann mit Befriedigung auf die Tagung zurückblicken, die zweifellos zu seiner weiteren Stärkung beitragen wird.

Volkswirtschaftliches u. Soziales.

Entschädigungsansprüche bei Kontraktbruch. Die gesetzlichen Bestimmungen über Entschädigungsansprüche bei Kontraktbruch der Arbeitnehmer sind vielfach wenig oder gar nicht bekannt, was eine Klage bewies, die ein Fabrikbesitzer beim Gewerbegericht Hannover eingereicht hatte. Der Anlegerinnen hatten widerrechtlich die Arbeit niedergelegt. Der Fabrikbesitzer klagte nur gegen die Anlegerinnen auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe des vereinbarten Lohnes für zwei Wochen. Sein Vertreter meinte, wenn der Arbeitgeber bei widerrechtlicher Entlassung eine Lohnentziehung für zwei Wochen zahlen müsse, dann seien auch die Arbeitnehmer bei Kontraktbruch verpflichtet, dem Arbeitgeber eine gleich hohe Entschädigung zu zahlen. Der Vorsitzende belehrte den Vertreter des Klägers dahin, daß ein Entschädigungsanspruch in dieser Form ungesetzlich sei. Nach § 124b der Gewerbeordnung könne ein Arbeitgeber, wenn ein Arbeiter widerrechtlich die Arbeit verlassen habe, als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruches und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ordentlichen Tagelohnes fordern. Die Forderung sei an den Nachweis des Schadens nicht gebunden. Diese Bestimmung finde aber nur Anwendung auf Arbeiter und Arbeitgeber in Fabriken, die weniger als 20 Arbeiter beschäftigen. Wenn ein Arbeitgeber aber, wie im vorliegenden Falle, mehr als 20 Arbeiter in seiner Fabrik beschäftige, so müsse er nach § 134 Abs. 2 der Gewerbeordnung den Schaden ziffernmäßig nachweisen. Das sei in dem ein solcher Nachweis für große Betriebe außerordentlich schwierig zu erbringen sei. Auf eine Anfrage des Vertreters des Klägers, wie der Fabrikbesitzer sich denn bei Kontraktbruch helfen solle, bemerkte der Vorsitzende, daß der § 61 des Gewerbegerichtsgesetzes den kläglichsten Weg öffne. Der Arbeitgeber könne auf Erfüllung des Vertrages klagen, auf Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses. Dann heißt es in § 51: „Erfolgt die Berufung auf Fortnahme einer Handlung (Wiederannahme der Arbeit), so ist der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen ist, zur Zahlung einer nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden Entschädigung zu verurteilen.“ Die vorliegende Klage des Fabrikbesitzers wurde hierauf als unzulässig zurückgewiesen.

Eine Krankenkasse für selbständige Handwerker ist jetzt auch im Regierungsbezirk A r n s b e r g von der hiesigen Handwerkskammer errichtet worden. Beitrittsberechtigt sind selbständige Handwerker, die das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Das Eintrittsgeld ist abgestuft nach dem Alter; ein Eintrittsgeld von 5 M wird bei einem Alter bis zu 30 Jahren erhoben, Handwerker im Alter von 30—40 Jahren zahlen 8 M und solche im Alter von 40—50 Jahren zahlen 10 M Eintrittsgeld. Bei einem Wochenbeitrag von 50 Pf. soll im Erkrankungsfälle für die Dauer von 13 Wochen eine Unterstützung von täglich 3 M bezahlt werden.

Von den Arbeitsstellen.

Borghorst, 27. September. Ein schweres Unglück ereignete sich am Freitag, den 25. September, vormittags, auf dem Fabrikneubau der Warpspinnerel. Die Fabrik ist im vorigen Jahre total niedergebrannt, nur das Kesselhaus blieb verschont. Das Asphaltdach sowie die Träger des Kesselhauses waren durch schwere, runde Bäume genügend abgestützt, so daß das Dach vollständig auf den Stützen ruhte. Eine Mauer des Maschinenhauses, welche am Kesselhaus stand, wurde umgeworfen. Mit dem fallenden Mauerwerk rutschte ein Bunker Mauerwerk ab, schlug an die Stützen, womit das Dach abgestützt war, selbige versagten, und das Kesselhaus brach zusammen. Der Polster und ein Mitglied von uns blieben unverletzt auf dem Dache liegen, während der Kollege Gerhardt Döberlein (Verbandsmitglied) mit in die Tiefe gerissen wurde und mit zerstückelten Gliedern unten liegen blieb. Er erhielt einen Armbruch, einen komplizierten Oberschenkelbruch und das Unterkinn war doppelt zerbrochen. Er wurde in das hiesige Krankenhaus überführt. In seinem Aufkommen wird gezweifelt; er ist Vater von sieben noch unmilligen Kindern.

Freiburg i. Br. Ein schwerer Bauunfall ereignete sich am Mittwoch, den 23. September, hier, an dem Neubau der anatomischen Klinik. Ein Arbeiter warf aus der Höhe der dritten Etage ein circa zwei Meter langes, 10 Zentimeter starkes Holz zur Erde. Im gleichen Moment trat der Bauarbeiter Alois Gehringler zu ebener Erde unter dem Baugerüst hervor. Das Holz traf Gehringler mit der ganzen Wucht. Todlich getroffen sank er zur Erde. Gehringler war 40 Jahre alt und unterhekratet. Das leichtsinnige Herabwerfen eines Stücker Gerüstholz vom Bau hat hier wieder ein Opfer gefordert. Nicht genug kam vor dem Herabwerfen von festen Gegenständen von Gerüsten und Bauten gewarnt werden. Immer wieder gibt es Arbeiter, die nicht die so nötige Rücksicht auf ihre Mitarbeiter nehmen und teils aus Eifer, teils aus Bequemlichkeit, Material und Gerüstholz statt aus den Bauten zu tragen, aus den Fenstern oder von den Gerüsten herabwerfen, ohne die erforderliche Sicherheitswache, die das Betreten des Gefahrenbereiches verhindern muß, aufzustellen. Möchten doch die Kollegen sich auch mehr um die Arbeiterschutzbestimmungen bekümmern, so könnten doch derartige Unfälle ganz vermieden werden. Im vorliegenden Falle wird der Täter noch unteschämte Bekanntheit mit den Paragraphen 222 und 230 des Strafgesetzbuches machen müssen.

Hamm, 28. September. Heute morgen um 7 Uhr verunglückte unser Mitglied, der Zimmerer Kollege Hüttenschmidt, welcher am Neubau der städtischen Gasanstalt mit Nichten beschäftigt war. Er fiel aus einer Höhe von 12 Metern hinunter in den Keller und erlitt solch schwere Verletzungen, daß an seinem Aufkommen gezweifelt wird. Wäre das Treppenhaus abgedeckt gewesen, so hätte der Verunglückte nicht so tief fallen und wäre mit geringeren Verletzungen davon gekommen. Es wäre wünschenswert, daß die Baupolizei sich um solche Bauten besser bekümmerte. Die Zimmerarbeiten werden von der Firma Weibauer hier ausgeführt und die Maurerarbeiten von Clouthé Söhne.

Köln, 1. Oktober. Ein schwerer Bauunfall ereignete sich Dienstag, den 29. September, nachmittags gegen 5 Uhr, am Neubau des Oberlandesgerichtsgebäudes am Reichensberger Platz. Beim Hochziehen eines etwa 30 Zentner schweren Haupteines kante die Seilene, woran der Kettenzug mittels des Laufstages befestigt war, wohl infolge mangelhafter Befestigung. Dadurch stürzte zuerst der Stein und dann ein dabei beschäftigter Maurer aus der Höhe des zweiten Stockes in die Tiefe. Schwer verletzt wurde der Verunglückte mittels Krankenwagen zum Spital gebracht. — Innerhalb 14 Tagen ist dieses der dritte schwere Unfall an dieser Baustelle. Am vorigen Samstag fiel dort einem Hilfsarbeiter aus beträchtlicher Höhe ein Ziegelstein auf den Kopf, und am Samstag vorher wurde einem Hilfsarbeiter durch einen mit Ziegeln beladenen Transportwagen die Brust gequetscht. Jedenfalls dürfte es angebracht sein, wenn die Baubehörde an städtischen Bauten, wie auch hier, etwas mehr sich des Bauarbeiterschutzes annähme würde.

Bekanntmachungen.

Ausgeschlossen wurde von der Zahlstelle Köln (Maurer) der Maurer Josef Furrn (Buch-Nr. 82305) wegen Streifbruch, begangen in Benrat, Firma Bensen. Ferner wurde ausgeschlossen der Maurer F o h a n n P o c h (Buch-Nr. 79 853) von der Zahlstelle Neumühl (Rhd.) wegen Vergehens gegen den § 15a.

Verloren gegangen ist das Mitgliedsbuch Nr. 45 948, ausgestellt auf den Namen Heinrich Miß aus Wichterum b. Gildesheim. Dasselbe wird hiermit als unglücklich erklärt.

Der Vorsitzende Kollege Franz Kurpiers wohnt jetzt in Bresle bei Chrosczina, Kreis Oppeln. Der Kassierer Kollege P a u l B u h l wohnt Oppeln, Zimmerstraße 19.

Verwaltungsstelle Oppeln.
Der Vorsitzende Kollege Franz Kurpiers wohnt jetzt in Bresle bei Chrosczina, Kreis Oppeln. Der Kassierer Kollege Paul Buhl wohnt Oppeln, Zimmerstraße 19.

Sterbetafel.

Am 6. September starb unser Kollege Peter Kraak im Alter von 58 Jahren an Schlaganfall.
Zahlstelle Warborn.

Am 26. September starb unser treuer Kollege der Gipser Peter Solbus im Alter von 28 Jahren an Tuberkulose.
Zahlstelle Wären (Kr. Saarlouis).

Am 29. September starb unser Kollege Guald Bergmann im Alter von 33 Jahren an Lungentzündung.
Zahlstelle Wärlen (N. u. B.)

Am 30. September starb unser treuer Kollege August Dieblich aus Rhumpringe infolge Lungentzündung im Alter von 45 Jahren.
Verwaltungsstelle Braunschweig I (Maurer).

Ehre ihrem Andenken!

Achtung! Hannover III (Bauhilfsarbeiter).
Unsere Generalversammlung findet am 18. Oktober, abends 8 Uhr, im Gellenhause, statt.
(2,45)
Tagesordnung: 1. Bericht des Vorstandes, 2. Erledigungen von Anträgen, 3. Vorstandswahl, 4. Verschiedenes.
Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen bitten
Der Vorstand.

